

## Vorschriften für Wahlvorschläge der Erneuerungswahl Stadtparlament für die Amtsdauer 2025 – 2028

Die Erneuerungswahl der Mitglieder des Stadtparlaments für die Amtsdauer 2025 – 2028 findet am Sonntag, 22. September 2024, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, statt.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- *Anzahl wählbare Personen*  
Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 63 wählbare Personen enthalten. Auch wenn die Kandidatinnen und Kandidaten kumuliert werden, darf diese Zahl nicht überschritten werden. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Alle Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten, welche auf dem Formular aufgeführt sind, müssen vollständig angegeben werden. Auf dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben auf den Stimmzetteln erscheinen und welche nicht.
- *Annahme Wahlvorschlag*  
Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass die angeführten Angaben zur Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- *Bezeichnung Wahlvorschlag*  
Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von allen andern Wahlvorschlägen unterscheidet.
- *Gruppierung*  
Eine Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Die Gruppierung hat in diesem Fall einen der Wahlvorschläge als Stammliste zu bezeichnen (bei ungenügend bezeichneten Stimmzetteln werden Zusatzstimmen der Stammliste zugeschrieben).
- *Unterzeichnung der Wahlvorschläge*  
Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Stadt St.Gallen wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Parteien, die bei den letzten Nationalratswahlen vom Unterzeichnungsquorum gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte befreit waren, gilt das Quorum von 15 Unterschriften nicht.

Folgende Parteien sind vom Unterzeichnungsquorum (15 Stimmberechtigte) befreit:

- SVP
- FDP
- SP
- Die Mitte
- Grüne
- GLP

auch Listen von Jungparteien sind vom Quorum befreit.

▪ *Vertretung der Wahlvorschläge*

Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten Sie auf die Angabe, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

▪ *Listennummer*

Die Listen jener Parteien, die in der laufenden Amtsdauer bereits im Stadtparlament vertreten sind, erhalten in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils Ordnungsnummern von 1 an aufsteigend. Dies sieht wie folgt aus:

<i>Ordnungsnummer</i>	<i>Listenbezeichnung</i>	<i>Anzahl Parteistimmen Erneuerungswahl 2020</i>
01	SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften	241'973
02	FDP.Die Liberalen	151'129
03	SVP – Schweizerische Volkspartei	132'616
04	Die Mitte Stadt St.Gallen	124'198
05	Grünliberale (GLP)	113'976
06	GRÜNE – Hauptliste	102'143
07	GRÜNE – Junge Grüne	28'751
08	Politische Frauengruppe St.Gallen PFG	26'629
09	EVP, Evangelische Volkspartei Wahlkreis St.Gallen	26'187
10	SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften – JUSO	24'171
11	Grünliberale (GLP) – Junge Grünliberale	14'362
12	FDP.Die Liberalen - Jungfreisinnige	14'278

Die übrigen Listen erhalten die folgenden Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs.

- *Listenverbindungen*

Unterzeichnende von Wahlvorschlägen oder ihre Vertretungen können übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. Sie bezeichnen eine dieser Wahlvorschläge als Stammliste.

Listenverbindungen sind nur zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, welche sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Auf Antrag der Stammliste erhalten verbundene Listen die Ordnungsnummer der Stammliste mit einem Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge als Zusatz.

Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

Erklärungen über Listenverbindungen sowie Anträge über die Bezeichnung der verbundenen Listen mit einem Buchstaben als Zusatz müssen bis spätestens Montag, 1. Juli 2024, 16.30 Uhr, bei der Stadtkanzlei eintreffen und können nicht widerrufen werden.

*Verteilung des Abstimmungsmaterials*

Das Stimmmaterial muss am Freitag, 30. August 2024, bei den Stimmberechtigten eingetroffen sein.

St.Gallen, im Januar 2024